

Zeitschrift: Schweizer Film = Film Suisse : offizielles Organ des Schweiz. Lichtspieltheater-Verbandes, deutsche und italienische Schweiz

Band: 6 (1940)

Heft: 84

Artikel: Ausführungsverordnung zum Bundesratsbeschluss über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-732938>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ausführungsverordnung

zum Bundesratsbeschluß über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigungen an aktivdiensttuende Arbeitnehmer

(Vom 4. Januar 1940)

Der schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Art. 3 des Bundesbeschlusses vom 30. August 1939 über Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität,

beschließt:

I. Geltungsbereich

Art. 1

Der Bundesratsbeschluß über eine provisorische Regelung der Lohnausfallentschädigung an aktivdiensttuende Arbeitnehmer vom 20. Dezember 1939 (im folgenden «Bundesratsbeschluß» genannt), bezieht sich auf alle Betriebe, die im Gebiete der Schweiz liegen.

II. Lohnausfallentschädigungen

Art. 2

¹ Als Dienstverhältnis im Sinne des Art. 1 des Bundesratsbeschlusses gilt jede, also auch die ihrer Natur nach nur vorübergehende Anstellung bei einem Arbeitgeber, wie die Anstellung als Tagelöhner oder als Aushilfen und dergleichen.

² Der Ausdruck «Wehrmann» bezieht sich auch auf weibliche Personen, wenn es sich um den Dienst beim passiven Luftschutz und in den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes oder in einer Gattung des Hilfsdienstes handelt.

Art. 3

¹ Der für die Begrenzung der Lohnausfallentschädigungen maßgebende Lohn im Tag (Art. 3, Abs. 6. des Bundesratsbeschlusses) wird bei Arbeitnehmern, die normalerweise das ganze Jahr hindurch beschäftigt sind, nach dem durchschnittlichen Tagesverdienst (Sonn- und Feiertage eingeschlossen) in den letzten vier Arbeitswochen oder im letzten Arbeitsmonat vor jedem Einrücken berechnet.

² Bei nur ausnahmsweise oder periodisch tätigen Arbeitnehmern, sowie bei solchen, deren Tätigkeit saisonweisen Schwankungen unterworfen ist, trifft das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement über die Festsetzung des maßgebenden Lohnes die erforderlichen Anordnungen.

³ In beiden Fällen (Abs. 1 und 2) finden Art. 6, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses und Art. 8 dieser Verordnung entsprechende Anwendung.

Art. 4

¹ Für einen im Sinne des Art. 2 des Bundesratsbeschlusses anspruchsberechtigten Wehrmann hat der Arbeitgeber, bei dem jener zuletzt vor dem Einrücken in Anstellung war, während der ganzen Dauer seiner jeweiligen militärischen Dienstleistung für die Auszahlung der Lohnausfallentschädigungen zu sorgen, auch wenn das Dienstverhältnis während dieser Zeit zu Ende gehen sollte. Ausgenommen sind die Fälle des Konkurses und der fruchtlosen Pfändung des Arbeitgebers oder des Eingehens des Geschäftes, in denen die Ausgleichskasse die Auszahlung zu übernehmen hat.

² Die Ausgleichskasse kann im Einzelfalle auf begründetes Begehren eines Arbeitgebers oder eines Arbeitnehmers an Stelle des Arbeitgebers die Lohnausfallentschädigungen ausrichten.

³ Kommen für einen Wehrmann beim Einrücken mehrere Arbeitgeber in Betracht, so hat der Hauptarbeitgeber die Lohnausfallentschädigungen auszusahlen.

⁴ In den Reglementen der Ausgleichskassen ist die Art des Nachweises der Aktivdienstleistung (Art. 4, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses) festzusetzen.

Art. 5

Die Auszahlung der Lohnausfallentschädigungen an die Wehrmänner, die beim Einrücken in den Aktivdienst stellenlos waren, aber gemäß Art. 2, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses anspruchsberechtigt sind, erfolgt je auf das Monatsende durch die Ausgleichskasse des Kantons, in welchem der Stellenlose im Zeitpunkt des Einrückens seinen Wohnsitz hatte.

Art. 6

Erfolgt die Auszahlung der Lohnausfallentschädigung durch den Arbeitgeber nicht rechtzeitig, so sollen sich der Arbeitnehmer oder dessen Angehörige (Art. 4, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses) an die Ausgleichskasse wenden. Diese hat dann den geschuldeten Betrag selbst auszubezahlen.

Art. 7

Vereinbarungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Leistung höherer Lohnausfallentschädigungen, als wie sie in Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vorgesehen sind, oder freiwillige Mehrleistungen solcher Art bleiben vorbehalten. Der dieses Ausmaß übersteigende Teil der Lohnausfallentschädigungen darf aber bei der Ausgleichskasse nicht zur Verrechnung gebracht werden.

III. Deckung der Kosten

Art. 8

¹ Für die Festsetzung des für die Beitragspflicht maßgebenden Lohnes kommen grundsätzlich alle Einnahmen in Betracht, die ordentlicherweise als Folge des Anstellungsverhältnisses erwartet werden, wie die Provision beim Handelsreisenden und die Trinkgelder beim Hotel- und Gastwirtschaftspersonal. Leistungen für Versicherungen und dergleichen werden hiebei am Lohn nicht abgezogen. Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement erläßt in Zweifelsfällen die nötigen Weisungen.

² Zum Lohn, der für die Beitragspflicht in Frage kommt, gehört auch der Lohn oder der Lohnanteil, der nicht in Geld besteht (Naturallohn). Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement erläßt die nötigen Vorschriften über die Festsetzung und Schätzung des Naturallohnes, die nach Berufsgruppen verschieden sein können. Beim weiblichen Hausdienst kommt nur der Barlohn in Betracht; sind weitere Ausnahmen erforderlich, so entscheidet hierüber das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

³ Ausgenommen von der Einbeziehung in den für die Festsetzung der Beitragspflicht maßgebenden Lohn sind neben der Lohnausfallentschädigung auch Leistungen des Arbeitgebers im Sinne von Art. 7.

Art. 9

Die Ausgleichskassen haben geschuldete, aber vom Arbeitgeber nicht rechtzeitig abgelieferte Beträge ohne Verzug auf dem Wege der Betreibung einzuziehen.

IV. Die Ausgleichskassen

Art. 10

Bei jeder Ausgleichskasse (Art. 9 bis 11 des Bundesratsbeschlusses) hat der Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben sämtlicher ihr angeschlossener Arbeitgeber zu erfolgen. Dabei bleibt es aber den Ausgleichskassen unbenommen, nach Bezirken oder Gemeinden oder nach Berufsgruppen usw. Zweigstellen zu schaffen. In den Reglementen der Ausgleichskassen ist die Aufgabe der Zweigstellen festzusetzen.

Art. 11

Jeder Arbeitgeber, der nicht einer Verbandsausgleichskasse oder einer besondern Kasse (Art. 9 und 11 des Bundesratsbeschlusses) angeschlossen ist, gehört der Ausgleichskasse desjenigen Kantons an, in dessen Gebiet sein Betrieb liegt.

Art. 12

¹ Jeder Arbeitgeber hat für die Abrechnung gemäß Art. 13, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses sich eines amtlichen Formulars zu bedienen, das von den Trägern der Ausgleichskassen aufgestellt wird und von der eidgenössischen Finanzverwaltung genehmigt sein muß. Es können für die verschiedenen Arbeitgebergruppen besondere Formulare zur Anwendung kommen. Die Formulare werden den Arbeitgebern in der erforderlichen Anzahl von der Kasse zur Verfügung gestellt. Die Formulare müssen den Hinweis auf die Strafbestimmungen enthalten, die bei nicht wahrheitsgetreuer Ausfüllung zur Anwendung kommen (Art. 19, Abs. 1).

² Der Abrechnung ist im gegebenen Falle ein nach den Weisungen der eidgenössischen Finanzverwaltung angelegtes Verzeichnis der Wehrmänner beizufügen, für die vom Arbeitgeber während der Rechnungsperiode Lohnausfallentschädigungen ausbezahlt worden sind (Art. 4, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses).

³ Die eidgenössische Finanzverwaltung kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse für bestimmte Arbeitgebergruppen die Rechnungsperiode des Art. 13, Abs. 1, des Bundesratsbeschlusses entsprechend verlängern.

Art. 13

¹ Die Ausgleichskassen haben über ihre Einnahmen und Ausgaben und ferner über das Rechtsverhältnis der Kasse mit jedem einzelnen ihr angeschlossenen Arbeitgeber sowie über ihre allfälligen Auszahlungen von Lohnausfallentschädigungen an Arbeitnehmer (Art. 4 bis 6) Buch zu führen.

² Die Kasse hat, wie die Arbeitgeber, über die von ihr direkt ausbezahlten Lohnausfallentschädigungen (Art. 4, Abs. 1 und 2, Art. 5 und 6) ein Verzeichnis zu führen.

³ Die Verzeichnisse, welche die Arbeitgeber eingereicht haben (Art. 12, Abs. 2), sind von der Kasse, nach den Namen der Arbeitgeber alphabetisch geordnet, aufzubewahren.

⁴ Die Ausgleichskassen sind von allen Steuern und öffentlichen Abgaben befreit.

Art. 14

¹ Die Träger der Ausgleichskassen (Art. 8, Abs. 2, des Bundesratsbeschlusses) haben für die nötige Kontrolle der Durchführung des Bundesratsbeschlusses, dieser Verordnung und der weitem einschlägigen Vorschriften für das Gebiet ihrer Ausgleichskassen unter eigener Verantwortung zu sorgen. Die Träger haften für den Schaden, den die Organe der Ausgleichskassen aus mangelhafter Sorgfalt bei der Geschäftsführung oder aus unerlaubter Handlung verursachen.

² Ueber die Buchführung der Ausgleichskassen (Art. 13, Abs. 1) erläßt das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement im Einvernehmen mit der eidgenössischen Finanzverwaltung die nötigen Weisungen.

³ Die eidgenössische Aufsichtskommission hat das Recht, periodisch von den Rechnungsbüchern der Ausgleichskassen und von den Verzeichnissen an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen.

⁴ Die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer haben den mit der Kontrolle beauftragten Organen wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen.

⁵ Bei schwerer oder wiederholter Pflichtverletzung kann das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement den Verbänden das Recht zur Führung einer Verbandsausgleichskasse entziehen.

Art. 15

Die Personen, die mit dem Vollzuge und mit der Aufsicht über den Vollzug betraut sind, haben die Pflicht, über ihre Wahrnehmungen Verschwiegenheit zu bewahren.

Art. 16

Verluste, die durch die verantwortlichen Personen nicht gedeckt werden können, gehen zu Lasten des zentralen Ausgleichsfonds.

V. Schiedskommissionen und eidgenössische Aufsichtskommission

Art. 17

¹ Die eidgenössische Aufsichtskommission kann zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben paritätische Ausschüsse bestellen.

² Die Präsidenten der Schiedskommission der Verbandsausgleichskassen sowie der Präsident und die Mitglieder der eidgenössischen Aufsichtskommissionen werden für ihre amtlichen Verrichtungen aus der Bundeskasse entschädigt.

³ Die Geschäftsreglemente für die Schiedskommissionen der Verbandsausgleichskassen und der eidgenössischen Aufsichtskommission werden durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und die Geschäftsreglemente der Schiedskommissionen der kantonalen Ausgleichskassen durch die Kantonsregierungen erlassen. Die letztgenannten Geschäftsreglemente bedürfen der Genehmigung durch das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement.

⁴ Die Bestimmungen des Art. 15 finden auch auf die Mitglieder der Schiedskommissionen und der eidgenössischen Aufsichtskommission Anwendung.

⁵ Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement und die eidgenössische Aufsichtskommission sind befugt, bei den Schiedskommissionen die Entscheidung von Streitigkeiten im Sinne von Art. 15, Abs. 3, des Bundesratsbeschlusses anhängig zu machen.

VI. Strafbestimmungen

Art. 18

¹ Wer durch wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben für sich oder andere eine im Bundesratsbeschluß oder in den Vollzugsvorschriften vorgesehene Zuwendung in ungerechtfertigter Weise erwirkt,

wer sich in schuldhafter Weise der Auferlegung einer im Bundesratsbeschluß oder in den Vollzugsvorschriften vorgesehenen Beitragspflicht ganz oder teilweise entzieht, wer die Schweigepflicht verletzt, wird mit Buße bis zu Fr. 10000.— bestraft.

² Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Buße bis zu Fr. 300.—.

³ Zu Unrecht bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten und fehlende Beiträge nachzuzahlen.

Art. 19

¹ Wer die Auskunftspflicht verletzt oder sich einer von den zuständigen Stellen angeordneten Kontrolle widersetzt oder diese auf andere Weise verunmöglicht,

wer die vorgeschriebenen Formulare nicht wahrheitsgetreu ausfüllt, wird, falls nicht der Tatbestand des Art. 18 vorliegt, mit Buße bis zu Fr. 200.— bestraft.

² Arbeitgeber, die in der Auszahlung der Lohnausfallentschädigungen (Art. 6 und 9) säumig sind, sind mit Buße bis zu Fr. 50.— zu bestrafen.

³ Bei Rückfall ist der Höchstbetrag der angedrohten Buße verdoppelt.

Art. 20

Werden die Widerhandlungen im Geschäftsbetrieb einer juristischen Person oder einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft begangen, so finden die Strafbestimmungen auf die Personen Anwendung, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen, jedoch unter solidarischer Mithaftung der juristischen Person oder der Gesellschaft für die Bußen und Kosten.

Art. 21

¹ Die allgemeinen Bestimmungen des Bundesstrafrechts finden Anwendung.

² Die Verfolgung und Beurteilung liegt den Kantonen ob.

³ Alle Urteile, Strafentscheide der Verwaltungsbehörden und Einstellungsbeschlüsse sind in vollständiger schriftlicher Ausfertigung unverzüglich der Bundesanwaltschaft zuhanden des Bundesrates unentgeltlich einzusenden.

VII. Uebergangs- und Schlußbestimmungen

Art. 22

Art. 335 des Obligationenrechts ist in bezug auf den Militärdienst vom 1. Februar 1940 hinweg für die Geltungsdauer des Bundesratsbeschlusses außer Kraft gesetzt.

Art. 23

¹ Vom 1. Februar 1940 an haben sämtliche Arbeitgeber in der Schweiz die sie betreffenden Vorschriften des Bundesratsbeschlusses und der dazu ergangenen Verordnungen und Weisungen ohne weitere Anforderung durchzuführen.

² Die Kantonsregierungen haben für eine geeignete Bekanntgabe aller einschlägigen Vorschriften an die Arbeitgeber und für die Möglichkeit, bei einer oder mehreren Gemeindestellen auf Wunsch Auskunft zu erhalten, auf den 20. Januar 1940 Sorge zu tragen. Sie erlassen die weitem Vollzugsbestimmungen und werden darin den Ortsbehörden gewisse Aufgaben zuweisen.

Art. 24

¹ Bis zum 20. Februar 1940 haben die Ausgleichskassen die Abrechnungsformulare (Art. 12) den Arbeitgebern, die zu ihrer Kasse gehören, einzuhandigen.

² Die erste Abrechnung der Arbeitgeber ist auf den 10. März 1940 an die zuständige Ausgleichskasse vorschriftsgemäß einzureichen.

³ Der zentrale Ausgleichsfonds wird den kantonalen Ausgleichskassen auf den 1. Februar 1940 die erforderlichen Vorschüsse leisten (Art. 14, Abs. 4, des Bundesratsbeschlusses), damit diese Kassen ihrerseits den Arbeitgebern, gleich welcher Ausgleichskasse sie angehören, für die Auszahlungen der im Februar 1940 fällig werdenden Lohnausfallentschädigung Vorschüsse leisten können.

Art. 25

Die Berufsverbände der Arbeitgeber, die im Sinne von Art. 9, Abs. 1 und 3, des Bundesratsbeschlusses eine Verbandsausgleichskasse einrichten wollen, haben diese bis spätestens am 20. Januar 1940 dem Eidg. Volkswirtschaftsdepartement schriftlich mitzuteilen und bis spätestens am 31. Januar 1940 die Reglemente zur Genehmigung einzureichen.

Art. 26

Das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement erläßt zu dieser Verordnung die nötigen ergänzenden Vorschriften und Weisungen. Es kann durch Beauftragte Kontrollen durchführen und den ihm unterstellten Abteilungen bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung zuweisen.

Art. 27

Diese Ausführungsverordnung tritt gleichzeitig mit dem Bundesratsbeschluß in Kraft.

Bern, den 4. Januar 1940.

Im Namen des Schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:
Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:
G. Bovet.